



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 11.04.2011

Gesch.-Z.: 5422342 - 150

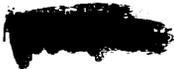
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



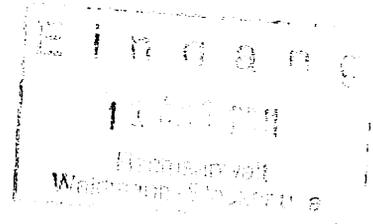
## BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der



geb. am  1996 in Mitrovica / Kosovo

wohnhaft:



vertreten durch: Rechtsanwalt  
Bernd Waldmann-Stocker  
Papendiek 24-26  
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 16.05.2002 (Az.: 2492626) zu Ziffer 3. wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Kosovo vorliegt.
2. Die mit gleichem Bescheid erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

### Begründung:

Der Antragsteller ist Staatsangehöriger des Kosovo und gehört dem Volk der Roma an. Er hat bereits unter dem Aktenzeichen 2492626 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 16.05.2002 abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage wurde in vollem Umfang vom VG Münster mit Urteil vom 01.02.2006 abgewiesen (Az.: 4 K 1702/02.A). Es wurde auch festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Das Urteil ist seit 18.02.2006 rechtskräftig.

Am 19.04.2010 stellten die gesetzlichen Vertreter des Antragstellers mit Schreiben ihres Rechtsanwaltes einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetra-

D0045

Heusanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto : 750 010 07  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

gen, dass der Antragsteller an einer chronischen behandlungsbedürftigen rheumatischen Erkrankung leide. Im Rahmen der nach der Operation erforderlichen Therapie seien unter anderem Cortisoninjektionen in zahlreiche Gelenke und Sehnen vorgenommen worden. Aus ärztlicher Sicht seien weitere stationäre Wiederaufnahmen erforderlich, da die Therapie fortgeführt werden müsse. Weiterhin wird ausgeführt, dass die Erkrankung intensive rheumatologische Kontrollen erfordere, da es sich um eine in chronischen Schüben verlaufende Krankheit handele, die unbehandelt zu einer Zerstörung der Gelenke und des Bindegewebes führe. Zum Nachweis wurden umfangreiche ärztliche Unterlagen vorgelegt, die weitere Beschreibungen der vorliegenden Erkrankung sowie die bisher erfolgten Behandlungen und die *Medikation* enthalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf diese ärztlichen Unterlagen sowie den weiteren Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Kosovo vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben

werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Es kann offen bleiben, ob die Wiederaufgreifensgründe fristgerecht geltend gemacht wurden. Im vorliegenden Fall hat das Bundesamt gem. §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Kosovo auszugehen ist.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Die Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehen. Diese ist dann gegeben, wenn die für den Eintritt der Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen.

Aufgrund der chronischen Erkrankung und der stattgefundenen Operationen sind bei dem Antragsteller weitere fachärztliche Behandlungen sowie eine umfangreiche Nachversorgung auf einem hohen medizinischen Niveau erforderlich, die er im Kosovo nicht erlangen kann.

Eine unzureichende Weiterbehandlung der Erkrankung würde nach den ärztlichen Nachweisen nicht nur zu einer Schwerstbehinderung sondern zusätzlich zu einer verkürzten Lebenserwartung führen. Somit wäre der Antragsteller bei einer Rückkehr in den Kosovo alsbald einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt.

2.

Die erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat

konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Margraff



Wunburg  
12.04.2011  
Sabine Korn  
Korn  
Verwaltungsangestellte

Ausgefertigt am 12.04.2011 in 423 Nürnberg